

Antrag
der Fraktion der SPD

Weitergeltung von Geschäftsordnungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Für die 11. Wahlperiode werden die folgenden Geschäftsordnungen übernommen:

1. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, einschließlich der Anlagen 1 bis 5 sowie des Beschlusses des Deutschen Bundestages betreffend Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages in Anlage 6, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 147).

Die Übernahme dieser Geschäftsordnung erfolgt mit der Maßgabe, daß der Präsident des Deutschen Bundestages vor der Konstituierung des Immunitätsausschusses in eilbedürftigen Fällen ohne Einhaltung von Vorlagefristen dem Deutschen Bundestag unmittelbar eine Beschlußempfehlung in Immunitätsangelegenheiten vorlegen kann;

2. die Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1951 (BGBl. II S. 103), geändert laut Bekanntmachung vom 11. Februar 1970 (BGBl. I S. 184);
3. die Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 1102);
4. die Geschäftsordnung für das Verfahren nach Artikel 115 d des Grundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 1100).

Bonn, den 18. Februar 1987

Dr. Vogel und Fraktion

